

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 8. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2026)

zum Thema:

**Speicherung & Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen
durch den Berliner Verfassungsschutz III**

und **Antwort** vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24765
vom 8. Januar 2026
über Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen durch
den Berliner Verfassungsschutz III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Datensätze von unter 18-Jährigen sind zum Eingang der Anfrage beim Berliner Verfassungsschutz gespeichert? Bitte Datensätze mit jeweiligem Alter der betroffenen Personen versehen & wenn möglich Grund der Speicherung abstrahieren & nach Phänomenbereich aufschlüsseln. Bitte zudem die Entwicklung der Zahlen seit 2021 für jedes Jahr aufschlüsseln.

Zu 1.:

Zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage am 9. Januar 2026 sind Daten von 84 Personen gespeichert, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. 60 davon sind im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Berliner Verfassungsschutzes gespeichert. Weitere 24 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind im Zusammenhang mit gesetzlichen Nachberichtspflichten in Mitwirkungsangelegenheiten bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen anderer Stellen gespeichert (z.B. Zuverlässigkeitserüberprüfungen nach dem Luftsicherheits- oder Waffengesetz). Drei davon haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Weitergehende Angaben können aus Rechtsgründen nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage erfolgen. Eine detailliertere Darlegung des Alters, Grundes der Speicherung und Phänomenbereichs durch den Berliner Verfassungsschutz sowie den Verfassungsschutzverbund zu den betroffenen minderjährigen Personen erfasst sind, würde angesichts der geringen Zahl der betroffenen Personen unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Erkenntnisstand des Berliner Verfassungsschutzes sowie des Verfassungsschutzverbundes insgesamt zu einem bestimmten Personenkreis zulassen. Der Anspruch auf Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird insoweit durch die Belange des Staatswohls begrenzt, um Gefahren für die Sicherheit des Landes Berlin sowie des Bundes und der übrigen Länder vorzubeugen (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17). Auch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Minderjährigen sind in die Abwägung einzubeziehen. Die Antwort des Senats erfolgt insoweit als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades „VS – Vertraulich“ nach § 5 Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA). Sie kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in entsprechend eingestufter Sitzung erteilt werden (§ 54 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses iVm § 9 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Senats Rechnung getragen.

2. Aus Drucksache 19/180891 geht hervor, dass zum Stand 30. Januar 2024 Datensätze von 82 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, gespeichert waren.
 - a) Wie viele dieser Personen sind weiterhin gespeichert. Wie viele Datensätze wurden hiervon gelöscht und mit welcher Begründung?
 - b) Welche sind neu dazugekommen?
 - c) Aus Drucksache 19/180892 (Antwort zu Frage 7) geht hervor, dass zum Stand 30. Januar 2024 Daten von zwei Personen „im Zusammenhang mit gesetzlichen Nachberichtspflichten in Mitwirkungsangelegenheiten bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen anderer Stellen gespeichert“ waren, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Daten gespeichert und wie steht dies im Einklang mit § 12VSG Bln? Sind diese Datensätze weiterhin gespeichert? Falls ja bitte begründen und die Rechtsgrundlage darstellen, auf Basis welcher die Daten weiterhin gespeichert sind.

Zu 2. a) und b):

Im Vergleich zum Stand 30. Januar 2024 sind mit Stand 9. Januar 2026 zu 56 Personen weiterhin Datensätze gespeichert. Daten werden nach Ablauf der jeweiligen Speicherfrist

¹Drucksache 19/18089 (30.01.2024):<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-18089.pdf>

²Vgl. ebd.

bzw. auch vorzeitig gelöscht, wenn die Speichergrundlage entfällt. Weitere Angaben im Sinne der Frage sind statistisch nicht erfasst.

Zu 2. c):

Die Speicherung erfolgt im Zusammenhang mit gesetzlichen Nachberichtspflichten in Mitwirkungsangelegenheiten bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (z.B. Zulässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheits- oder Waffengesetz). Eine detaillierte Aufschlüsselung würde angesichts der geringen Anzahl der betroffenen Personen unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Erkenntnisstand des Berliner Verfassungsschutzes sowie des Verfassungsschutzverbundes insgesamt zu einem bestimmten Personenkreis zulassen. Der Anspruch wird insoweit durch die Belange des Staatswohls begrenzt, um Gefahren für die Sicherheit des Landes Berlin sowie des Bundes und der übrigen Länder vorzubeugen (vgl. Verfassungsschutzgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17). Es gelten die Ausführungen zu 1. entsprechend. Im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrages sind keine personenbezogenen Daten Minderjähriger gespeichert, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Insofern besteht kein Widerspruch zu § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin.

3. Bezugnehmend auf VSG Bln §29 (1): Wie viele Datensätze & Informationen von Minderjährigen wurden seit 2021 an welche Stellen übermittelt? Bitte Datensätze mit jeweiligem Alter der betroffenen Personen versehen & wenn möglich Grund der Speicherung abstrahieren & nach Phänomenbereich aufschlüsseln. Bitte zudem die Entwicklung der Zahlen seit 2021 für jedes Jahr aufschlüsseln.

Zu 3.:

Übermittlungen an andere Stellen werden statistisch nicht erfasst.

4. Bezugnehmend auf VSG Bln §29 (2): Wie viele Datensätze & Informationen von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wurden seit 2021 an ausländische und/oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt? Bitte wenn möglich nach Phänomenbereich aufschlüsseln & zudem die Entwicklung der Zahlen seit 2021 für jedes Jahr aufschlüsseln.

Zu 4.:

Gem. § 5 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes obliegt der Verkehr mit den zuständigen Stellen anderer Staaten dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

5. Im Senatsentwurf zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts (DS 19/2466)³ fällt das Verbot zur Speicherung von Daten von Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 12 VSG Bln), weg. Bitte begründen Sie die Entscheidung.

³Drucksache 19/2466 (26.05.2025): <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2466.pdf>

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen die Daten von Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, im Berliner Verfassungsschutz verwendet werden, sollte der Gesetzesentwurf so angenommen werden?
- b) Wie spiegelt sich die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben im Gesetzesentwurf (DS 19/2466) wider?

Zu 5.:

Die Gesetzesänderung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund einer Anpassung an das Bundesrecht. Aufgrund des noch andauernden Gesetzgebungsverfahrens und des damit verbundenen parlamentarischen Verfahrens kann der Senat darüber hinaus keine Stellungnahme im Rahmen der Beantwortung schriftlicher Anfragen abgeben.

Berlin, den 27. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport